

**Strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 10 der
Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie
der Technischen Universität Dortmund
vom 16.03.2026
gemäß Beschluss des Fakultätsrats
vom 04.02.2026**

Das strukturierte Promotionsprogramm gliedert sich in drei unterschiedliche Bereiche:

1	Promotionsnahe Leistungen	mindestens 10 CR
2	Wissenschaftliche Weiterbildung	mindestens 7 CR
3	Überfachliche Kompetenzen	mindestens 5 CR
	Summe CR	mindestens 30 CR

An **promotionsnahen Leistungen (1)** müssen bzw. können erbracht werden:

1a	Jährlicher Bericht und Arbeitsplan in schriftlicher Form	Pflicht	3 CR (unabhängig von der Zahl erforderlicher Berichte)
1b	Zwei Präsentationen (Poster oder Vortrag) auf Fachtagungen/Workshops	Pflicht	3 CR pro Präsentation (insg. 6 CR)
1c	Teilnahme am Arbeitsgruppenseminar	Pflicht	1 CR
1d	Publikationstätigkeit	optional	3 CR pro Publikation (max. 9 CR)
1e	Forschungsaufenthalt an einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung mit zweiseitigem Bericht und Aufenthaltsbestätigung	optional	1 CR pro Woche (max. 4 CR)
	Summe CR		mind. 10 CR

Wissenschaftliche Weiterbildung (2) beinhaltet den Besuch von bzw. die Teilnahme an Vorlesungen, Kolloquien/Vorträgen, Praktika und Sprachkursen. An Leistungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung müssen bzw. können erbracht werden („TN“: Teilnahme ohne Prüfung, „opt.“: optional):

2a	Eine Fachvorlesung oder fachnahe Vorlesung. Die Teilnahme an weiteren Fachvorlesungen oder fachnahen Vorlesungen ist optional. Die Vorlesungen dürfen nicht identisch sein mit bereits im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium besuchten Vorlesungen.	TN, Pflicht	1 CR/SWS (max. 6 CR)
2b	Teilnahme an 30 fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Kolloquien/Vorträgen (10 je Studienjahr): Die Kolloquien/Vorträge können solche der Fakultät oder externe Kolloquien/Vorträge (z. B. der Gesellschaft Deutscher Chemiker oder eines Max-Planck-Instituts) sein. Wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 2 im Übrigen vorliegen, kann ein*e Doktorand*in ihr*sein strukturiertes Promotionsprogramm nach 4 Semestern bei Teilnahme an mind. 20 Kolloquien/Vorträgen und nach 5 Semestern bei Teilnahme an mind. 25 Kolloquien/Vorträgen abschließen.	TN, Pflicht	0,2 CR je Kolloquium/Vortrag (max. 6 CR)
2c	Praktika/Schulungen zur Weiterbildung in Industrie, Forschungseinrichtungen oder anderen Fakultäten/Fachbereichen (z. B. Physik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Biologie, Medizin oder FDM-Curriculum der UA Ruhr)	TN, opt.	1 CR/Woche (max. 3 CR)
2d	Fachfremde Vorlesungen	TN, opt.	1 CR/SWS
2e	Sprachkurse an einer Hochschule über mindestens ein Semester	Zertifikat, opt.	1 CR/SWS
2f	Sprachkurse im Ausland an einer anerkannten Sprachenschule (mind. 5 Stunden Unterricht/Tag, mind. 3 Wochen)	Zertifikat, opt.	1 CR/SWS
2g	Abschluss von Modulen aus dem Zertifikatprogramm der TU Dortmund bzw. der UA Ruhr	Zertifikat, opt.	2 CR/Zertifikat
	Summe CR		mind. 7 CR

Der Promotionsausschuss kann die*den Doktorand*innen von der Pflicht zur Teilnahme an einer Fachvorlesung oder fachnahen Vorlesung (2a) befreien, wenn zu erwarten ist, dass besondere Umstände der*dem Doktorand*innen während der gesamten voraussichtlichen Dauer des strukturierten Promotionsprogramms eine Teilnahme unmöglich machen oder erheblich erschweren. Der Antrag ist grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu stellen. Treten die besonderen Umstände erst nach der Zulassung ein oder erlangt die*der Doktorand*in hiervon erst nach der Zulassung Kenntnis, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangung zu stellen. Die Befreiung setzt die Anzahl der von der*dem Doktorand*innen in diesem Bereich und insgesamt zu erbringenden CR nicht herab. Der Promotionsausschuss kann die Befreiung von der Erbringung einer vergleichbaren Leistung abhängig machen.

Zu den **überfachlichen Kompetenzen (3)** gehören verschiedene Betreuungs- und Lehrtätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeiten und Seminare in Rhetorik und Präsentationstechniken. An Leistungen im Bereich der überfachlichen Kompetenzen müssen bzw. können erbracht werden:

3a	Betreuung einsemestriger Laborpraktika einer Gruppe von Studierenden	opt.	3 CR/ Praktikum
3b	Durchführung von Übungen (Zeitaufwand vergleichbar mit Praktika im Sinne von 3a)	opt.	3 CR/ Semester
3c	Betreuung von einzelnen Forschungspraktikantinnen*en, Mitbetreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten, Betreuung von Austausch- und Erasmusstudierenden, Ausbildung von Auszubildenden	opt.	2 CR/ Kandidat*in
3d	Mindestens zweiwöchige Betreuung von Schülerpraktikantinnen*en einschließlich schriftlicher Bewertung der*des Schülerin*s durch die*den Doktorandin*en	opt.	0,5 CR/ Woche/ Schüler*in
3e	Übernahme von Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät (z. B. Tätigkeit als Mentor*in, Mitwirkung an der Organisation des Campusfestes, Mitarbeit an externen Auftritten der Fakultät, Mitwirkung an der Organisation einer Tagung oder eines Workshops)	opt.	0,5 CR/ Veranstaltung (max. 2 CR)
3f	Teilnahme an Seminaren in Präsentationstechniken und/oder Rhetorik	TN, opt.	1 CR/SWS
	Summe CR		mind. 7 CR

Mindestens eine Leistung aus (3a) – (3b) ist verpflichtend. Der Promotionsausschuss kann die*den Doktorandin*en hiervon befreien, wenn zu erwarten ist, dass besondere Umstände der*dem Doktorandin*en während der gesamten voraussichtlichen Dauer des strukturierten Promotionsprogramms eine Erbringung dieser Leistungen unmöglich machen oder erheblich erschweren. Der Antrag ist grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu stellen. Treten die besonderen Umstände erst nach der Zulassung ein oder erlangt die*der Doktorand*in hiervon erst nach der Zulassung Kenntnis, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangung zu stellen. Die Befreiung setzt die Anzahl der von der*dem Doktorandin*en in diesem Bereich und insgesamt zu erbringenden CR nicht herab. Im Fall der Befreiung können Leistungen gemäß (3e) in einem Umfang von bis zu 5 CR erworben werden.